

53

Genehmigt

Anlage 2

Balingen,

den

15. MRZ 1982



Landratsamt
Zollernalbkreis

Krauß Her

Bebauungsvorschriften

I. Planungsrechtliche Festsetzungen:

- 1.0 Bauweise
 - Art der baulichen Nutzung
 - Maß der baulichen Nutzung
 - Firstrichtung

siehe ~~Ober~~festsetzung im Lageplan zum Bebauungsplan vom 25.03.1981

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO:

Oberirdische selbstständige Gebäude, wie Gartenhäuser, Gerätehütten, Ställe für Kleintierhaltung und ähnliche Einrichtungen sind nur innerhalb des Baustreifens zulässig.

Garagen:

Stellung: Einzelgaragen sind an das Hauptgebäude anzubauen oder anzubinden. Der Einbau von Garagen unter dem 1. Untergeschoß ist unzulässig. Freistehende Garagen sind nur als Doppelgarage zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,0 m vorzusehen. Werden Garagen mit der Zufahrt parallel zur Straße erstellt, ist ein Mindestabstand von 1,0 m von der öffentlichen Fläche einzuhalten.

Dachform: Garagen sind mit Flachdach zu erstellen. Garagen, die parallel zur Firstrichtung der Hauptgebäude erstellt werden, können in gleicher Dachneigung in das Hauptgebäude einbezogen werden.

Freizuhaltende Flächen:

An den Straßeneinmündungen sind die im Plan eingetragenen Sichtfelder von jeder Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und sonstiger Nutzung von über 0,7 m Höhe über den Verkehrsflächen freizuhalten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

Dachform: Satteldach

Dachneigung: 30° - 36°. Dacheindeckungen in dunklen Farbtönen

- Kniestöcke: bei I-Vollgeschoß bis 0,50 m,
bei I + IU bis 0,25 m zulässig.
- Dachaufbauten: nicht zugelassen.
- Gebäudehöhen: Die Gebäude dürfen talseitig nur 2-geschoss
in Erscheinung treten. Auffüllungen und Ab-
grabungen sind möglichst gering zu halten
und gleichmäßig in das bestehende Gelände
zu verziehen.
- Traufhöhen: Die Traufhöhe (Schnitt Außenwand/Dachhaut)
darf gemessen am tiefsten, talseitigen
Schnittpunkt des Gebäudes mit dem natürlich
gewachsenen Gelände talseitig max. 6,00 m
nicht übersteigen.
Die max. Traufhöhen dürfen nicht über-
schritten werden.
- Leitungen: Sämtliche Leitungen der Strom- und Fern-
meldeversorgung sind zu verkabeln.

Rosenfeld, den 26. März 1981

